

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Voigtsdorf für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S.2931) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Voigtsdorf folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Voigtsdorf, den 10.03.2022

Ausgefertigt:

Isolde Deutschmann
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.